

§ 7: Das Jugendstrafverfahren und seine Besonderheiten

Das Jugendstrafverfahren (Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren, Rechtsmittelverfahren) folgt denselben Grundregeln wie das allgemeine Strafverfahren. Es finden somit gem. § 2 II JGG insbesondere die Vorschriften des StPO und des GVG Anwendung. Besonderheiten bestehen vor allem dort, wo dem Erziehungsgedanken im Verfahrensablauf Geltung verschafft werden soll.

I. Aufgabe des Jugendstrafverfahrens und Verhältnis zum allgemeinen Strafprozessrecht

Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche wie auch gegen Heranwachsende verfolgt im Grundsatz das gleiche Ziel und erfüllt deshalb auch die gleiche Aufgabe wie das Strafverfahren gegen einen Erwachsenen: Es geht um die Herbeiführung einer materiell richtigen, prozessordnungsgemäß zustande kommenden, Rechtssicherheit schaffenden Entscheidung über die Strafbarkeit der beschuldigten Person.

Jedoch hat dabei der Umstand Berücksichtigung zu finden, dass Jugendliche üblicherweise eine geringere soziale Handlungskompetenz aufweisen und bei ihnen für die Dauer des Strafverfahrens im Allgemeinen und während einer Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht im Besonderen die Gefahr der intellektuellen und emotionalen Überforderung besteht (*Dollinger/Fröschle/Gilde/Vietig* MschrKrim 2016, 325 ff.). Dementsprechend sieht das JGG Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens gegenüber dem allgemeinen Strafverfahrensrecht vor. Soweit das JGG keine besondere Regelung trifft, bleiben die Regelungen der StPO anwendbar, § 2 II JGG.

II. Ermittlungsverfahren

Die Verantwortung über das Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche liegt bei der Jugendstaatsanwaltschaft. Neben Ermittlungen zum Tatvorwurf kommt im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche auch der „Erforschung“ von deren Persönlichkeit besondere Bedeutung zu. Hierfür steht die Jugendstaatsanwaltschaft während des gesamten Ermittlungsverfahrens insbesondere im Austausch mit der Polizei, ist aber gehalten, auch andere Stellen in die Kommunikation mit einzubeziehen.

1. Kommunikation unter den beteiligten Instanzen sozialer Kontrolle

In der Regel ist die Polizei die erste Stelle, die von einer möglichen Straftat Kenntnis erlangt, sei es im Wege eigener Kontrolltätigkeit oder einer Anzeigenerstattung durch eine dritte (möglicherweise geschädigte) Person (vgl. zur Rolle der [Polizei im Kontext des Jugendstrafrechts bereits die KK 98 ff.](#)). Diese Information wird von ihr in der Folge an die Jugendstaatsanwaltschaft weitergegeben (§ 163 StPO), bei der grundsätzlich die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren liegt und die dementsprechend über den weiteren Fortgang der Ermittlungen entscheiden soll (sog. „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, vgl. § 160 ff. StPO). Dem informativen Austausch zwischen Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft, aber auch anderen Stellen, die mit dem beschuldigten Jugendlichen in Kontakt stehen, wird im JGG besondere Bedeutung beigemessen.

Auch die zügige Benachrichtigung bestimmter Institutionen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens soll dem Erziehungsgedanken dienen. Diese Vorgehensweise dient dazu, verschiedene Maßnahmen zu koordinieren und effizient durchzuführen, läuft gleichzeitig aber auch Gefahr, die Rechte der beschuldigten Jugendlichen zu unterlaufen.

a) Vorschriften im JGG

Gem. § 70 JGG soll ein Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch unter Einbeziehung des Familiengerichts und der Schule erfolgen. Die Staatsanwaltschaft informiert dabei über Einleitung und Ausgang des Verfahrens. Die anderen Stellen sollen der Staatsanwaltschaft mitteilen, ob ihnen weitere anhängige Strafverfahren gegen den Beschuldigten bekannt sind und ob gegen die beschuldigten Jugendlichen bereits familien- oder vormundschaftliche Maßnahmen verhängt wurden. Weitere Mitteilungspflichten und konkrete Vorgaben zu Art und Weise der Mitteilungen ergeben sich aus §§ 50 III, 67 V, 67a V JGG und der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (Mistra).

Seit 2021 wird mit § 37a JGG [Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien] die bis dahin ohnehin schon in der Praxis praktizierte interinstitutionelle Zusammenarbeit formal anerkannt. Die auf die Jugendhilfe bezogene Parallelvorschrift findet sich in § 52 I 2 u. 3. SGB VIII. § 37a I JGG sieht hierfür zunächst eine fallübergreifende Abstimmung zwischen JugendrichterInnen und JugendstaatsanwältInnen mit Einrichtungen und Stellen vor, „deren Tätigkeit auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt“. Hierzu zählen neben der Jugendhilfe auch und vor allem die Polizei. Die Abstimmung kann fallübergreifend (§ 37 I JGG), aber auch einzelfallbezogen erfolgen (§ 37 II JGG). Der Gesetzgeber hält solche einzelne Jugendliche betreffende Fallkonferenzen dann für erforderlich, „wenn Straftaten häufig auftreten (Mehrfachauffällige), es sich um sehr schwere Straftaten handelt oder eine Straftat gemeinsam mit anderen Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Schulverweigerung, Suchtproblemen oder familiären Problemen vorliegt und ein Bedarf an Beratung und Abstimmung mehrerer Stellen im Interesse des betroffenen Jugendlichen besteht“ (BT-Drs. 19/26107, S. 106).

b) Häuser des Jugendrechts

Im Kontext einer engeren Kooperation der involvierten Institutionen stehen auch die sog. **Häuser des Jugendrechts**. Das erste Haus des Jugendrechts wurde 1999 in Stuttgart-Bad Cannstatt eingerichtet. Weitere Städte innerhalb und außerhalb Baden-Württembergs sind dem Beispiel seitdem gefolgt, Baden-Württembergs CDU-Justizministerien Gentges forderte 2021 sogar einen „flächendeckenden Ausbau“ (dazu die [Mel-dung vom 28.5.2021 auf sueddeutsche.de](#)). Auch in Freiburg ist mittlerweile die Errichtung eines entsprechenden Hauses angedacht (vgl. den [Beitrag von Röderer vom 22.11.2022 auf badische-zeitung.de](#)). Aber was verbirgt sich eigentlich genau hinter dem Konzept?

In den Häusern des Jugendgerichts werden Polizei, Jugendgerichtshilfe, Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht unter einem Dach versammelt. Die Grundidee dieser Konzentrierung lässt sich exemplarisch der „Zielvereinbarung“ zum Haus des Jugendrechts Stuttgart-Bad Cannstatt entnehmen:

- Optimierung der Effektivität bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität/-delinquenz
- Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Gebäude/im Falle des Amtsgerichts (AG) Bad Cannstatt durch optimale Anbindung
- Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen
- Rasches und zeitnahes Reagieren auf normwidriges Verhalten, bereits bei der ersten Verfehlung
- Langfristige Reduzierung der Jugendkriminalität/-delinquenz

(abgedruckt bei *Feuerhelm/Kügler* Das "Haus des Jugendrechts" in Stuttgart Bad Cannstatt, 2003, S. 6)

Im Wesentlichen geht es also um eine Beschleunigung der jugendstrafrechtlichen Abarbeitung von Tatverdachtsfällen, wovon man sich sowohl einen spezialpräventiven Effekt auf die Jugendlichen als auch einen

allgemeinen Rückgang der Jugendkriminalität verspricht. Während sich eine beschleunigte Verfahrenserledigung durchaus beobachten lässt, konnte eine Verringerung der Jugendkriminalität im Zuständigkeitsbereich von Häusern des Jugendrechts bis heute nicht nachgewiesen werden (*Pütter Soziale Arbeit und Polizei*, S. 116).

Die genaue personale Zusammensetzung der Häuser des Jugendrechts ist von Haus zu Haus verschieden. Als gemeinsamer Nenner lässt sich aber eine **Dominanz der Polizei** bzw. der Strafverfolgungsbehörden (d.h. hier Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft) gegenüber der Sozialen Arbeit in Gestalt der Jugendgerichtshilfe beobachten (vgl. *Schilling Sozial Extra 2022*, 200 [201]). Deutlich wird dies beispielsweise bei den vorgesehenen Personalstellen des Hauses des Jugendrechts in Stuttgart-Bad Cannstatt. Hier kommen auf neun Personalstellen der Polizei (drei der Schutzpolizei, sechs der Kriminalpolizei), zwei DezernentInnen der Staatsanwaltschaft, drei Jugend(schöffen)richterInnen und gerade einmal 1,3 Personalstellen des Jugendamts.

Im Sinne des Ziels der Verfahrensbeschleunigung wird in Häusern des Jugendrechts grundsätzlich ein **enger Austausch zwischen Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft** praktiziert. Bereits mit Aufnahme der Ermittlungen durch die Polizei erhält die Jugendstaatsanwaltschaft eine Vorabmeldung. Die weiteren Ermittlungen erfolgen dann in Absprache mit der Staatsanwaltschaft (insbes., wenn die Polizei gegen Erwachsene wegen geringfügigen Tatvorwürfen ermittelt, wird die Staatsanwaltschaft erst mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen über das Verfahren in Kenntnis gesetzt). Auch eine frühzeitige Beteiligung der Jugendgerichtshilfe wird angestrebt.

In der Außendarstellung der Häuser des Jugendrechts werden daneben vor allem die sog. **Fallkonferenzen** hervorgehoben (vgl. etwa den [Flyer des Hauses des Jugendrechts Stuttgart-Bad Cannstatt](#)). Neben der Jugendgerichtshilfe, der Jugendstaatsanwaltschaft und natürlich der Polizei sind an diesen Fallkonferenzen

auch die Jugendlichen selbst und ggf. deren Erziehungsberechtigte beteiligt. Entwickelt wird hier eine gemeinsame Interventionsstrategie unter Benennung konkreter Perspektiv- und Schrittabspraken. Dazu gehört im Zweifel auch die Diskussion über zu verhängende Sanktionen – auch wenn die Schuld der Jugendlichen noch gar nicht feststeht (*Schilling* Sozial Extra 2022, 200 [202]).

c) Grenzen und Kritik der interinstitutionellen Kommunikation

Die Kritik an Häusern des Jugendrechts richtet sich einerseits gegen die den Häusern eigene (räumliche) Vereinnahmung der Jugendgerichtshilfe durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Wie bereits beschrieben, folgt die Jugendgerichtshilfe anderen Handlungslogiken als die dem Legalitätsprinzip verpflichtete Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft. Bisher nicht näher untersucht ist, wie stark der gemeinsame Arbeitsplatz und tägliche Arbeitsumgang mit PolizistInnen und StaatsanwältInnen das Selbstverständnis und das Handlungsrepertoire der dort tätigen SozialarbeiterInnen verändert (*Pütter* Soziale Arbeit und Polizei, Stuttgart 2022, S. 118).

Weitere Bedenken bestehen hinsichtlich des Datenschutzes. Die räumliche Zusammenfassung von Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe fördert eine informelle Zusammenarbeit, die mit dem geltenden Datenschutzrecht nicht zu vereinbaren ist. Darüber hinaus besteht insbesondere auf Fallkonferenzen die Gefahr eines überbordenden Datenaustauschs zwischen der Jugendgerichtshilfe und den Strafverfolgungsbehörden. Besonders anschaulich wird die Relevanz des Datenschutzproblems anhand des § 64 II SGB VIII. Demzufolge ist die grds. mögliche Weitergabe von Informationen der Jugendhilfe nur zulässig, soweit durch die Weitergabe die jugendhilferechtliche Leistungserbringung „nicht in Frage gestellt wird“. Wie bereits auf den [KK 112](#) dargestellt, bildet Vertrauen die entscheidende und äußerst fragile

Grundvoraussetzung für die soziale Arbeit mit Jugendlichen. Der Sozialdatenschutz soll diese Grundlage wahren (einen guten ersten Überblick über die hier einschlägigen Regelungen des Sozialdatenschutzes in den §§ 35 SGB I, 67–85 a SGB X und 61–68 SGB VIII vermittelt die BT-Drs. 19/26107, S. 105 f.) In der Praxis werden problematische Datenschutzfragen häufig umgangen, indem man von den betroffenen Jugendlichen ihr Einverständnis zum Datenaustausch einholt. Die Freiwilligkeit einer solchen Einverständniserklärung kann dabei durchaus in Zweifel gezogen werden (*Schilling Sozial Extra* 2022, 200 [202]).

Das DVJJ wies in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2012 außerdem darauf hin, dass das in Häusern des Jugendstrafrechts verfolgte Ziel der Verfahrensbeschleunigung zwar mit dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes in Einklang stehe, dass Beschleunigung aber kein Selbstzweck sei, sondern dass die „Geschwindigkeit des Verfahrens... am Einzelfall und am Erziehungsziel zu orientieren sei“ ([Positionspapier DVJJ „Häuser des Jugendrechts“ – Risiken und Nebenwirkungen beachten!](#)).

Dem könnte vor allem dadurch begegnet werden, dass sich die Jugendgerichtshilfe der Vereinnahmung durch die Strafverfolgungsbehörden inhaltlich und vor allem räumlich entzieht. Das sollte ihr vor allem deshalb nicht allzu schwerfallen, weil ihre Beteiligung am Verfahren ohnehin rechtlich gewährleistet ist und nicht vom Gutdünken der Polizei und Staatsanwaltschaft abhängt (vgl. § 38 JGG, dazu bereits die [KK 91 f.](#)).

2. Kommunikation mit den Beschuldigten

Die Beschuldigtenvernehmung und die Pflichtverteidigung im Jugendstrafverfahren wurden 2019 nach europarechtlichen Vorgaben einer umfassenden Reform unterzogen (dazu bereits [KK 62](#)).

Voraussetzung für die Bestellung **einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers** ist nach wie vor das Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung, wobei § 68 Nr. 1 JGG unter anderem auf die hierfür geltenden allgemeinen Regelungen in § 140 StPO verweist. Darüber hinaus liegt im Jugendstrafverfahren ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe „zu erwarten ist“ (§ 68 Nr. 5 JGG).

§ 68a JGG sieht vor, dass die Bestellung einer Pflichtverteidigerin oder eines Pflichtverteidigers bei bisher unverteidigten Jugendlichen spätestens vor deren Vernehmung oder einer Gegenüberstellung mit ihnen zu erfolgen hat (sog. „Verteidigung der ersten Stunde“). Enge Ausnahmen hiervon sieht § 68b Nr. 2 JGG etwa vor, wenn „auch unter Berücksichtigung des Wohls des (beschuldigten) Jugendlichen [...] ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden“. Kann eine bestellte Pflichtverteidigerin oder ein bestellter Pflichtverteidiger nicht anwesend sein, ist die Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei „in Bild und Ton“ aufzuzeichnen, § 70c II S. 2 JGG.

Will also die Polizei „auf frischer Tat“ betroffene Jugendliche vernehmen und deutet sich ein Fall der notwendigen Verteidigung an, ist der Vorgang von der Polizei zunächst der Jugendstaatsanwaltschaft zwecks Anregung einer Pflichtverteidigerbestellung vorzulegen. Über die Pflichtverteidigerbestellung entscheidet dann nach Vorlage durch die Staatsanwaltschaft das Gericht der Hauptsache, § 68a JGG i.V.m. § 141 StPO. Wird eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger bestellt, kann Akteneinsicht beantragt werden,

§ 147 StPO. Im Ergebnis werden die jugendlichen Beschuldigten wesentlich besser vorbereitet in die polizeiliche Vernehmung gehen können und sind der damit einhergehenden Drucksituation besser gewachsen (eindringlich dazu die Verfilmung der Vernehmung der „Central Park Five“ in der US-amerikanischen Miniserie „When They See Us“ [2019]).

Zur besseren Vorbereitung der jugendlichen Beschuldigten auf die Vernehmung soll auch der neu geschaffene § 70a JGG beitragen, der im Vorfeld jeder Vernehmung eine umfassende Unterrichtung der Jugendlichen über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens und zu den nächsten anstehenden Schritten in dem Verfahren vorschreibt. Die Umsetzung in der Praxis dürfte dabei auf das Aushändigen eines entsprechenden Informationsblattes herauslaufen (so bereits BT-Drs. 19/13837, S. 45). Eigen ist der neuen Regelung in jedem Fall die Gefahr einer Überforderung und Überfrachtung der Jugendlichen mit Informationen, deren Bedeutung sich ihnen nicht erschließt (vgl. *Eisenberg/Kölbel* § 70a Rn. 5).

Den **Erziehungsberechtigten** ist während der Beschuldigtenvernehmung grundsätzlich die Anwesenheit gestattet, wenn ihre Anwesenheit dem „Wohl des Jugendlichen dient“ und ihre Anwesenheit „das Strafverfahren nicht gefährdet“, § 67 III Nr. 1 u. 2 JGG. Letzteres ist insbesondere bei eigener Tatbeteiligung der Erziehungsberechtigten der Fall (§ 67 III i.V.m. § 51 II Nr. 2 JGG).

3. Persönlichkeitserforschung nach § 43 JGG

Das Ermittlungsverfahren nach dem JGG ist vom Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht geprägt. Das bedeutet, dass neben den gewöhnlichen Ermittlungen zur Tataufklärung die Persönlichkeit der beschuldigten Personen zu erforschen ist (besondere Aufklärungspflicht der Jugendstaatsanwaltschaft, § 43 JGG). Dabei sind

z.B. die Entwicklungsgeschichte, die Familienverhältnisse, bisherige Auffälligkeiten und soziale Bezugspersonen von Interesse. Die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ greift hierbei auf die Ermittlungstätigkeit der Polizei und insbesondere auch auf die der JGH zurück. Erkenntnisquellen zur Persönlichkeitserforschung sind beispielsweise die Anhörung der Erziehungsberechtigten, die Einholung von Stellungnahmen der Schule oder der Ausbildungsstelle, Befragung von BewährungshelferInnen und HeimleiterInnen sowie die Beiziehung von Akten (vormundschaftsrichterliche Akten, Personalakten der Justizvollzugsanstalten und Heimen der Jugendhilfe). Einschränkungen der Erforschung der Persönlichkeit ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unter Beachtung des Persönlichkeitsrechts der beschuldigten Person. § 43 I S. 3 JGG schreibt bereits vor, von der Befragung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs beispielsweise abzusehen, wenn hiervon „unerwünschte Nachteile“ für die beschuldigten Jugendlichen zu befürchten sind. Als Beispiel wird der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes genannt. Eine intensive Erforschung des Privatlebens ist im Ergebnis nur bei einem gefestigten Verdacht auf eine schwerwiegende Straftat angemessen.

Reichen die allgemeinen Ermittlungen nicht aus, um für das Verfahren wesentliche Erkenntnisse über die beschuldigte Person zu erzielen, so kann eine **psychologische Untersuchung** der zur Tatzeit jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten herbeigeführt werden. Diese kann sowohl ambulant (§ 43 II JGG) als auch stationär (§ 73 JGG) erfolgen, ist in beiden Fällen aber subsidiär zu Ermittlungen nach § 43 I JGG. Mit der Untersuchung ist nach Möglichkeit „ein zur Untersuchung von Jugendlichen befähigter Sachverständiger“ zu beauftragen, § 73 II 2 JGG. Die Untersuchung dient vornehmlich der Beurteilung des Entwicklungsstandes in Zweifelsfällen (etwa bei Fragen nach der Verantwortlichkeit i.S.d. § 3 JGG, der Entwicklungsreife i.S.d. § 105 I JGG oder dem Vorliegen schädlicher Neigungen i.S.d. § 17 II JGG).

Stationäre, aber auch ambulante psychologische Untersuchungen greifen tief in die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Jugendlichen ein und sind daher im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips mit größter Zurückhaltung einzusetzen. Eine Untersuchung ist nur bei gewichtigen Straftaten anzuordnen. Eine stationäre Untersuchung darf daher nur erfolgen, wenn ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht (*Eisenberg/Kölbel* § 73 Rn. 8). Vor der stationären Untersuchung sind ein Sachverständiger und der Verteidiger zu hören, § 73 I JGG. Die Anordnung erfolgt durch das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht. Eine ambulante Begutachtung kann vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben werden, wobei hier in der Regel eine Abstimmung untereinander und auch mit dem Strafverteidiger erfolgen sollte, damit der Gutachtenauftrag einvernehmlich eingegrenzt wird (*Eisenberg/Kölbel* § 43 Rn. 30, 30a).

4. Stationäre Unterbringung von Jugendlichen

Der Entzug der Freiheit droht beschuldigten Jugendlichen nicht erst nach rechtskräftigem Abschluss des Jugendstrafverfahrens (Jugendarrest/Jugendstrafe). Das JGG ermöglicht unter Umständen die stationäre Unterbringung von Jugendlichen bereits im Ermittlungsverfahren.

a) Vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 71 I JGG)

Bereits vor Rechtskraft des Urteils sollen vorläufige, eingreifende Anordnungen aus erzieherischen Gründen und zwecks Intervention gegenüber zur Tatzeit Jugendlichen (nicht Heranwachsenden) möglich sein. Hier-

durch soll die Zeit bis zum Urteil mit erzieherisch notwendigen und sinnvollen Maßnahmen überbrückt werden können. Regelmäßig kommen hierfür Maßnahmen in Betracht, die den Weisungen nach § 10 JGG entsprechen. Insbesondere handelt es sich um Anordnungen bzgl. des Aufenthaltsortes, einer Betreuung oder der Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle (vgl. zu den Weisungen § 9 der Vorlesung). Strafcharakter dürfen die Maßnahmen hingegen wegen der bis zur Rechtskraft des Urteils geltenden Unschuldsvermutung nicht haben. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen nach § 71 I JGG sind keine rechtlichen Reaktionen vorgesehen. Rechtstatsächlich dürften sich jedoch Konsequenzen für den Jugendlichen daraus ergeben, dass ein entsprechendes Verhalten im Urteil berücksichtigt wird. In der Praxis wird die Vorschrift vergleichsweise selten genutzt (*Eisenberg/Kölbel* § 71 Rn. 3 m.w.N.).

b) Anordnung der einstweiligen Unterbringung (§ 71 II JGG)

Sind Maßnahmen nach § 71 I JGG nicht ausreichend, um der Gefährdung der Entwicklung des Kindeswohles entgegenzuwirken, so kann das Gericht auch die Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe einstweilen anordnen, wobei „geeignet“ nicht gleichbedeutend mit „fluchtsicher“ ist (*Eisenberg/Kölbel* § 71 Rn. 10a). Der mit der stationären Unterbringung verbundene tiefe Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Beschuldigten verlangt, dass im Urteil eine freiheitsentziehende Maßnahme zu erwarten ist. Geeignete besondere Heime gibt es in der Praxis hingegen nur wenige (vgl. *Trinkhauser* Untersuchungshaftvermeidung, S. 199 ff.), weswegen Heimunterbringung zur Untersuchungshaftvermeidung nach § 72 IV JGG nur selten zur Anwendung kommt (dazu sogleich).

c) Anordnung der Untersuchungshaft (§ 72 JGG) und deren Vollstreckung

aa) Voraussetzungen

Auch gegen Jugendliche ist die Anordnung von Untersuchungshaft durch das Gericht nach den Vorgaben der §§ 112, 122a, 113, 127b II StPO und unter Beachtung der weiteren Vorgaben des § 72 JGG möglich. Voraussetzungen sind neben einem dringenden Tatverdacht das Vorliegen eines Haftgrunds und die Verhältnismäßigkeit der Anordnung.

Der dringende Tatverdacht verlangt eine große Wahrscheinlichkeit, dass der oder die beschuldigte jugendliche Person TäterIn oder TeilnehmerIn einer rechtswidrig und schuldhaft begangenen Tat ist (BVerfG NJW 2020, 1504), und hat sich auch auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 S. 1 JGG zu beziehen (BeckOK JGG/*Pawlischtsa* § 72 Rn. 4). Das U-Haft anordnende Gericht muss angesichts der vermuteten rechtswidrig und schuldhaft begangenen Tat das Urteil einer auch zu vollstreckenden Jugendstrafe erwarten (*Eisenberg/Kölbl* § 72 Rn. 5).

Grundsätzlich sind die Haftgründe der StPO gegenüber Jugendlichen restriktiv auszulegen. In Hinblick auf den häufig zur Anwendung kommenden Haftgrund der Fluchtgefahr ist dies in § 72 II JGG, jedenfalls für unter 16-Jährige, ausdrücklich normiert. Dem stehen die in der Praxis vermutlich zur Anwendung kommenden „geheimen“ bzw. „apokryphen“ Haftgründe diametral entgegen, mit deren Hilfe Untersuchungshaft zu einer „Krisenintervention“ oder „Schocktherapie“ für Jugendliche zweckentfremdet wird (dazu *Eisenberg/Kölbl* § 72 Rn. 9 f.).

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind namentlich die besonderen Belastungen für junge Menschen im Vollzug umfassend zu berücksichtigen (§ 72 I 2 JGG), weshalb die Untersuchungshaft nur als letztes

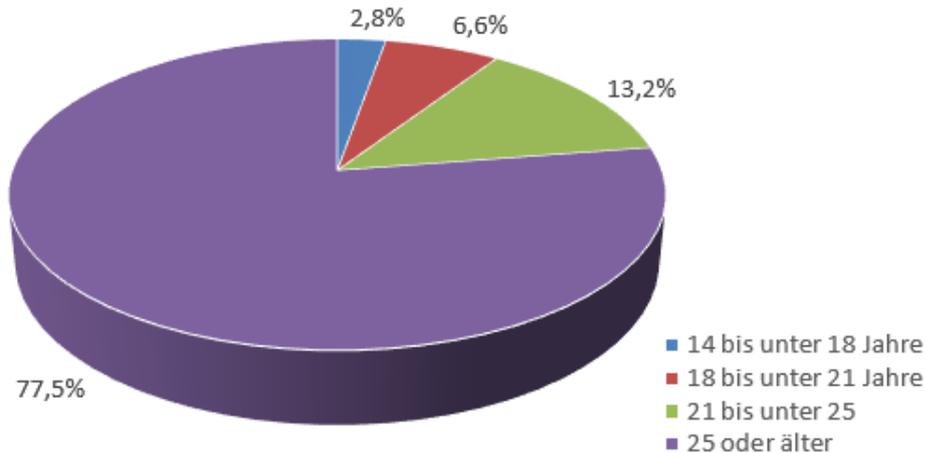
Mittel eingesetzt werden darf, wenn alle andere Maßnahmen, insbesondere solche nach § 71 JGG, nicht ausreichen würden (Subsidiarität). Freilich ist diese Subsidiaritätsklausel in der Praxis aufgrund des Fehlens geeigneter Alternativen häufig wirkungslos (s.o.).

Befindet sich ein Jugendlicher oder Heranwachsender in Untersuchungshaft, so ist unverzüglich die JGH darüber zu informieren. Ihr ist dabei der Verkehr mit dem Beschuldigten im selben Umfang gestattet wie dem Verteidiger, § 72b JGG.

bb) Rechtstatsächliches

Zum Stichtag 30. Juni 2022 befanden sich laut statistischem Bundesamt deutschlandweit insgesamt 322 Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, 768 Personen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren und 1538 Personen im Alter von 21 bis 25 in Untersuchungshaft. Der Anteil der unter 21-jährigen an der Gesamtzahl der Untersuchungshäftlinge betrug 9,4 %.

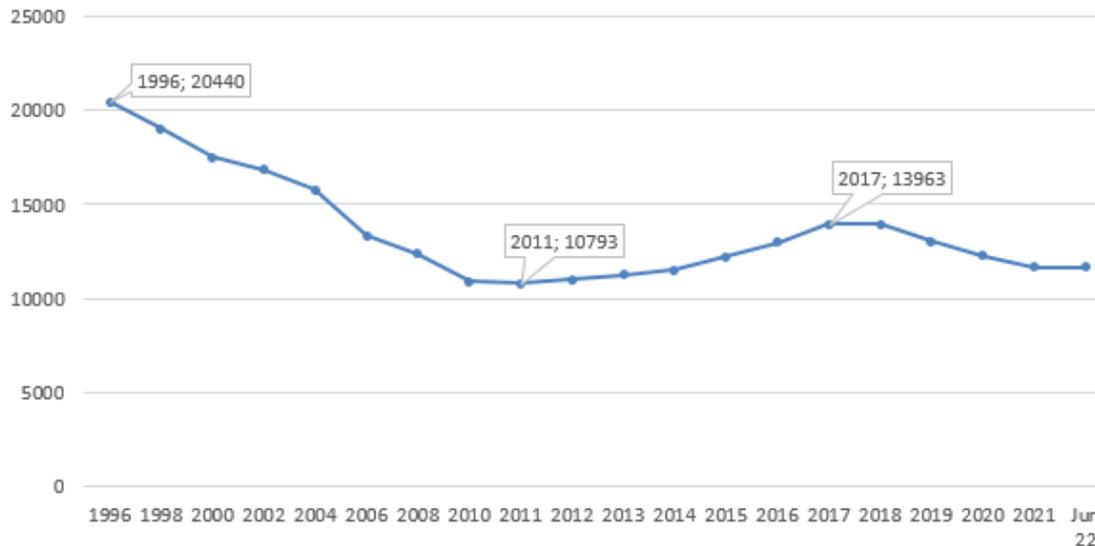
Anzahl der U-Häftlinge zum Stichtag 30.06.2022 nach Alter (gesamt: 11.663):



Quelle: Bestand der Strafgefangenen (Juni 2022)

Die Anzahl der insgesamt sich in Untersuchungshaft befindlichen Personen zeigt bis 2010 eine rückläufige Tendenz, stieg bis 2018 wieder an. Zuletzt war wieder ein leichter Rückgang zu verzeichnen (vgl. zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Belegungssituation in den Gefängnissen im Allgemeinen: *Hefendehl* Gefängnisse in Not: Was für eine Chance?! NK 2020, 415).

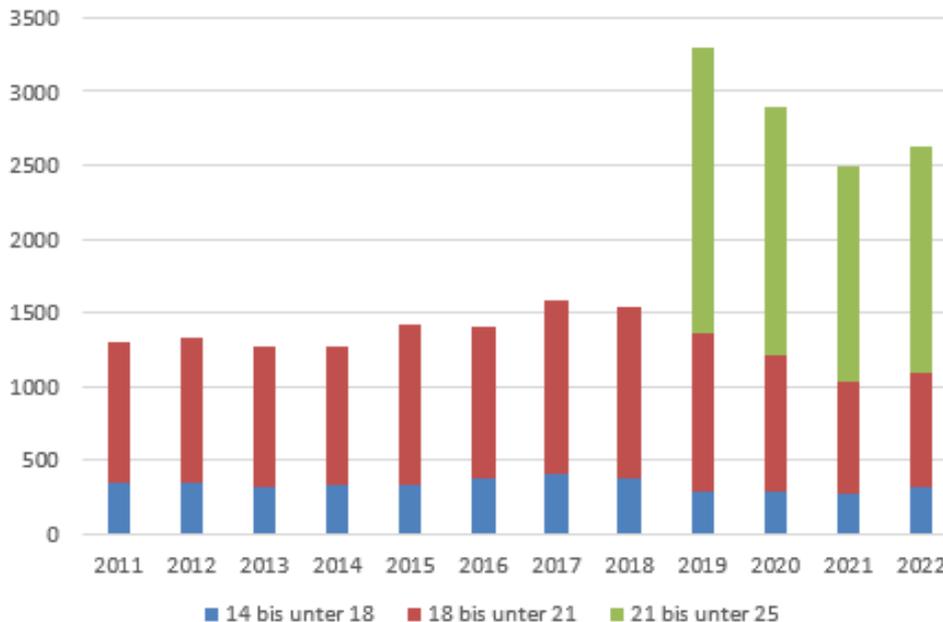
Entwicklung Anzahl der U-Häftlinge (gesamt, Stichtag 30.06.2022)



Quelle: Bestand der Strafgefangenen (Juni 2022)

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zum Bestand der Strafgefangenen erfolgt seit 2019 auch mit einer genaueren Aufschlüsselung nach dem Alter. Bis dahin waren alle über 21-Jährigen in einer Gruppe zusammengefasst worden.

Entwicklung Anzahl der jungen U-Häftlinge (Stichtag 30.06.22)



Quelle: Bestand der Strafgefangenen (Juni 2022)

Ausgehend von einem bundesweiten Höchstwert an jugendlichen und heranwachsenden U-Häftlingen Mitte der 1990er Jahre (etwa 1995: 3.091) ist seitdem ein rückläufiger Trend zu beobachten gewesen (*Dorenburg* Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, 2017, S. 232 ff.).

Dorenburg führt die Entwicklung unter anderem auf ein geändertes kriminalpolitisches Klima in der Öffentlichkeit zurück, wodurch das Verhalten von RichterInnen beeinflusst werden kann (*Dorenburg* S. 234). Inwiefern der seit 2014 zu verzeichnende Anstieg der Zahlen als Abkehr von einer grundsätzlich restriktiven Anwendungspraxis zu interpretieren wäre, muss weiterer empirische Forschung vorbehalten bleiben. Der erneute Rückgang in den Jahren 2019-2021 wiederum dürfte demgegenüber auch mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das allgemeine Straftatenaufkommen zu erklären sein (dazu bereits die [KK 24](#)), weswegen der erneute Anstieg im Jahr 2022 als „Normalisierung“ eingeordnet werden kann.

cc) Anordnung und Vollzug

Die **gerichtliche Zuständigkeit** richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der StPO, liegt also bei der Jugendrichterin bzw. dem Jugendrichter und richtet sich in örtlicher Hinsicht nach dem Gerichtsstand, §§ 2, 34 I JGG, §§ 125, 126 StPO.

§ 72 VI JGG ermöglicht eine Übertragung der jugendrichterlichen Entscheidungskompetenz, beispielsweise auf den Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin des Haftorts (*Eisenberg/Kölbel* § 72 Rn. 11a).

Der **Vollzug der Untersuchungshaft** wurde infolge der Entscheidung des BVerfG vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69 ff.) und der Föderalismusreform auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Von ihrer Zuständigkeit haben mittlerweile alle 16 Bundesländer Gebrauch gemacht, so auch Baden-Württemberg mit dem Zweiten Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB II).

§§ 69 ff. JVollzGB II treffen besondere Regelungen für junge und jugendliche Gefangene in Untersuchungshaft. Junge Gefangene sind dabei solche, die zur Tatzeit unter 21 Jahre alt waren und die zur Zeit der Untersuchungshaft das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 69 I JVollzGB II), jugendliche Gefangene solche, die unter 18 Jahre sind (§ 70 III 1 JVollzGB II).

§ 70 JVollzGB II schreibt dabei grundsätzlich das Trennungsprinzip fest, wonach jugendliche Gefangene „so weit möglich“ von „anderen Gefangenen“ getrennt zu halten sind. Die Umsetzung beschränkt sich auf getrennte Abteilungen in den JVs, weswegen vielerorts nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine vollständige Trennung von Jugendstrafgefangenen oder erwachsenen Straf- bzw. Untersuchungshaftgefangenen gewährleistet werden kann (*Trinkhauser* Untersuchungshaftvermeidung, 2016, S. 156).

Im Untersuchungshaftvollzug soll die Persönlichkeit der Gefangenen erforscht und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihre Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung gefördert werden, § 72 JVollzGB II. Hieran zeigt sich die erzieherische Ausrichtung des Untersuchungshaftvollzugs. Diese wird auch dadurch unterstützt, dass mit dem Vollzug nur betraut werden darf, wer dafür geeignet und ausgebildet ist, § 71 JVollzGB II.

Der Erziehungsauftrag soll weiterhin z.B. dadurch ausgestaltet werden, dass eine – wegen der Unschuldsvermutung bedenkliche – Arbeitspflicht besteht (§ 75 III JVollzGB II) und Sport- sowie soziale Trainingsangebote gemacht werden sollen (§§ 75 II, 76 JVollzGB II). Zudem besteht die Möglichkeit, bei Pflichtverstößen

anstelle von Disziplinarmaßnahmen erzieherische Maßnahmen nach § 80 JVollzGB II zu ergreifen wie beispielsweise das erzieherische Gespräch oder die Erteilungen von Weisungen.

Junge Gefangene sind gegenüber älteren Untersuchungsgefangenen in Hinblick auf Besuchsrechte privilegiert. Sie dürfen mind. vier Stunden im Monat Besuch empfangen, § 74 I JVollzGB II, wobei Besuche und Schriftwechsel – außer nach den allgemeinen Vorschriften §§ 13 und 19 JVollzGB II – auch dann eingeschränkt werden dürfen, wenn dies die Erziehungsberechtigten wünschen, § 74 II JVollzGB II.

All dies darf aber nicht über die weitestgehend unbestrittenen **negativen Auswirkungen der Untersuchungshaft** auf die betroffenen Jugendlichen hinwegtäuschen. Die Inhaftierung in der „totalen Institution“ JVA geht für die jugendlichen Gefangenen zunächst mit gravierenden physischen und psychischen Beeinträchtigungen einher (vertiefender „Klassiker“ zur Kritik und Analyse „totaler Institutionen“: *Goffman Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, 1972).

Die negativen Folgen für die Betroffenen gehen aber weit über die bloße Vollstreckung der U-Haft hinaus. Unter Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern gilt die präjudizielle Wirkung von Untersuchungshaft hinsichtlich des hohen Strafmaßes und der ausbleibenden Aussetzung zur Bewährung als gesichertes Erfahrungswissen. Eine Studie aus Dänemark bestätigt diesen Befund. Demnach haben bei ansonsten gleichen Ausgangsbedingungen diejenigen, die in Untersuchungshaft waren, mit härteren Sanktionen zu rechnen als diejenigen, die zur Zeit der Urteilsverkündung in Freiheit waren (Nachweis bei *Morgenstern Die Untersuchungshaft*, 2018, S. 615).

III. Hauptverfahren

a) Verfahrensarten und -besonderheiten

Das Hauptverfahren im Jugendstrafrecht kann in unterschiedlicher Weise verlaufen. Nachdem die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen sind und die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 170 II StPO nicht vorliegen, kann entweder die Diversion eingeleitet werden (dazu vertiefend § 8 der Vorlesung) oder es kann Anklage erhoben werden, sodass es zu einer Hauptverhandlung kommt. Statt einer Anklage kann die Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Jugendliche aber auch beantragen, ein vereinfachtes Jugendverfahren durchzuführen (§§ 76–78 JGG, dazu sogleich). In Verfahren gegen Heranwachsende nach Jugendstrafrecht besteht demgegenüber die Möglichkeit der Durchführung eines **beschleunigten Verfahrens** wie nach allgemeinem Strafrecht (§§ 417 ff. StPO). Ein **Strafbefehlsverfahren** gibt es im Jugendstrafverfahren nicht (vgl. § 79 JGG). Die **Privatklage** kann nur gegen Heranwachsende, nicht aber gegen Jugendliche, betrieben werden (§ 80 JGG).

Der Grund für diese Beschränkung bzw. Modifikation der Verfahrensarten im Jugendstrafverfahren ist ihre Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit zu erzieherischen Zwecken. So bietet das schriftliche Strafbefehlsverfahren keine ausreichende Einflussmöglichkeit auf Jugendliche. Im Rahmen einer Privatklage werden erzieherischen Belange von Eigeninteressen der Opfer verdrängt.

Dementsprechend ist auch das **Adhäsionsverfahren** zumindest gegen Jugendliche (noch) nicht zugelassen (§ 81 JGG). Die **Nebenklage** ist im Verfahren gegen Jugendliche grundsätzlich nicht zulässig, kann unter den Voraussetzungen des § 80 III JGG aber seit 2006 ausnahmsweise zugelassen werden. Zwar wird die Nebenklage gegen Jugendliche gem. § 80 III JGG auf Verbrechen (§ 12 I StGB) beschränkt, die darüber hinaus das

„Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt“ haben müssen. Trotz dieser Beschränkungen widerspricht die Nebenklage jedoch jugendstrafrechtlichen Grundsätzen in erheblichem Maße. Das Auftreten von NebenklägerInnen, die den angeklagten Jugendlichen in der Tendenz feindselig gegenüberstehen und als Verfahrensbeteiligte mit ausgeprägten Verfahrensrechten ausgestattet sind, erhöht das konfrontative Moment der Hauptverhandlung erheblich, zieht diese in die Länge und führt zu ungleich schärferen Sanktionen und höheren Verfahrenskosten, die im Zweifel von den verurteilten Jugendlichen zu tragen sind (Notwendige Auslagen der Nebenklage, vgl. BGH BeckRS 2013, 2880; die Kritik an der Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche zusammenfassend *Eisenberg/Kölbel* § 80 Rn. 16 ff. m.w.N.).

b) Hauptverfahren mit Hauptverhandlung

Die §§ 48–54 JGG haben die idealtypische Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht zum Gegenstand. Neben der Nichtöffentlichkeit sind hier Besonderheiten in Hinblick auf die Anwesenheit angeklagter Jugendlicher und das Abfassen von Urteilsgründen normiert.

aa) Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung gegen zur Tatzeit Jugendliche ist gem. § 48 I JGG nichtöffentlich. Neben den Verfahrensbeteiligten dürfen nur die verletzte Person sowie dessen Erziehungsberechtigte und gesetzliche VertreterInnen sowie ggf. BewährungshelferInnen, BetreuungshelferInnen, Erziehungsbeistand oder die Heimleitung anwesend sein. Ferner können vom Gericht im Einzelfall weitere Personen zu Ausbildungszwecken

(insbes. RefrendarInnen) zugelassen werden (§ 48 II JGG). Die Nichtöffentlichkeit soll zu einer unaufgeregten Atmosphäre beitragen, die dem Erziehungsgedanken Rechnung trägt. Außerdem soll vermieden werden, dass sich die angeklagte Person in ihrem Auftreten von Publikum beeinflussen lässt.

Gegen zur Tatzeit Heranwachsende ist die Verhandlung hingegen grundsätzlich öffentlich, es gelten somit die allgemeinen Regeln. Ist jedoch Nichtöffentlichkeit im Interesse der heranwachsenden Angeklagten geboten, so können ZuschauerInnen gem. § 109 I 4 JGG ausgeschlossen werden. Sind neben Taten, die im Heranwachsendenalter begangen wurden, auch solche angeklagt aus der Zeit vor dem 18. Geburtstag, greift nach h.M. hingegen der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gem. § 48 I, II JGG. Sind in dem Verfahren neben der jugendlichen Person auch Erwachsene oder Heranwachsenden angeklagt (vgl. § 103 JGG), ist die Verhandlung öffentlich, wenn keine entgegenstehenden Interessen der jugendlichen Angeklagten bestehen (§ 48 III JGG).

bb) Anwesenheitspflicht der angeklagten Jugendlichen

Wegen der besonderen Relevanz eines ausdifferenzierten persönlichen Eindrucks kann auf die Anwesenheit der angeklagten Jugendlichen in der Hauptverhandlung nur in seltenen Fällen verzichtet werden. Zulässig ist ihre Abwesenheit daher nur, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen der §§ 232, 233 StPO hinaus zusätzlich besondere Gründe hierfür vorliegen. Zudem muss die Staatsanwaltschaft zustimmen (§ 50 I JGG). Aus erzieherischen Gründen kann der oder die Jugendliche darüber hinaus vorübergehend aus der Verhandlung ausgeschlossen werden (§ 51 I JGG). Dies kann etwa der Fall sein, wenn die mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern oder die Vererbung geistiger Krankheiten erörtert werden.

Erscheinen angeklagte Jugendliche nicht zur Hauptverhandlung, besteht für das Jugendgericht zunächst die Möglichkeit, einen neuen Termin festzulegen. Darüber hinaus besteht aber auch die Option, die Jugendlichen von der Polizei vorführen zu lassen (§ 230 II 1. Alt. StPO) oder sogar einen Haftbefehl zu erlassen (§ 230 II 2. Alt. StPO). Anders als in Strafverfahren gegen Erwachsene (vgl. § 408a SPO) kann bei Nichterscheinen der angeklagten Jugendlichen das Verfahren nicht mit einem Strafbefehl zum Abschluss gebracht werden (§ 79 Abs. 1 JGG).

cc) Urteilsbegründung

In der Urteilsbegründung im Jugendstrafverfahren hat gem. § 54 I JGG neben der Tatschilderung auch eine sorgfältige Schilderung zu den Jugendlichen und ihren Lebensverhältnissen zu enthalten. Nach dem OLG Hamm sind dabei in der Regel folgende Gesichtspunkte zu erfassen:

„die Herkunft, der familiäre Hintergrund, die sonstigen Bindungen und Beziehungen, das soziale Umfeld, die schulische bzw. ausbildungsmäßige Entwicklung, die konkreten gegenwärtigen Lebensumstände wie beispielsweise die Wohnsituation, das Erleiden von Krankheiten oder Unfällen, der Konsum von Alkohol und illegalen Drogen“ (OLG Hamm BeckRS 2020, 25558).

Die Begründungspflicht ist gegenüber dem allgemeinen § 267 III 1 StPO erweitert und verlangt eine Auseinandersetzung mit der Biografie der angeklagten Jugendlichen sowie eine Bewertung der Tat im Zusammenhang mit deren Lebensverhältnissen (OLG Celle StRR 2017, 2). Diese Urteilsgründe sollen den Verurteilten aber dann nicht mitgeteilt werden, wenn hierdurch Nachteile für ihre Erziehung zu befürchten sind (§ 54 II JGG).

2. Das vereinfachte Jugendverfahren (§§ 76–78 JGG)

Das vereinfachte Jugendverfahren kann immer dann durchgeführt werden, wenn lediglich geringfügige Taten im Raum stehen und nur bestimmte Rechtsfolgen in Betracht kommen, nämlich Weisungen, Hilfe zur Erziehung, Zuchtmittel, ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie Einziehung. Das vereinfachte Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich beim Gericht zu beantragen. Die vorrangige Erledigung durch Diversion darf hierdurch jedoch nicht umgangen werden. Zunächst sind also die Voraussetzungen für eine Einstellung zu prüfen (dazu § 9 der Vorlesung).

Das vereinfachte Verfahren lässt entsprechend seinem Namen eine weniger förmliche Vorgehensweise zu. Es darf von den allgemeinen und jugendstrafrechtlichen Regelungen abgewichen werden, sofern dies der Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens dient (§ 78 III 1 JGG). Damit soll also eine effizientere Gestaltung des Verfahrens und auch atmosphärische Verbesserungen erreicht werden. So muss beispielsweise die Staatsanwaltschaft nicht an der Verhandlung teilnehmen, auf Amtskleidung kann verzichtet werden, die Verhandlung muss nicht im Sitzungssaal stattfinden und eine Protokollierung ist nicht vorgeschrieben. Grenzen findet die Vereinfachung jedoch in den Rechten der angeklagten Jugendlichen und der Wahrheitsermittlung. So kann den Jugendlichen ihr rechtliches Gehör nicht verweigert werden und auch die Beweisaufnahme muss gemäß den allgemeinen Grundsätzen unmittelbar erfolgen. Zudem bleiben die Vorschriften über die Anwesenheit der angeklagten Jugendlichen, die Stellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen VertreterInnen und die Regelungen zu den Mitteilungen unangestastet.

Streng schätzt den Anteil der auf diese Weise erledigter Verfahren gegen Jugendliche vor dem Jugendrichter auf Grundlage von Zahlen aus 2017 auf rund 20 % (*Streng* § 7 Rn. 240). Somit besaß das vereinfachte Verfahren aufgrund der damit einhergehenden Arbeitserleichterung und den sich hieraus ergebenden höheren Erledigungsraten hohe Praxisrelevanz, wenngleich schon damals insgesamt ein Rückgang der Antragszahlen zugunsten der Einstellungen nach § 45 JGG zu verzeichnen war (*Streng* § 7 Rn. 240).

Im Corona-Jahr 2021 wurde dieser Trend vermutlich aus Infektionsschutzgründen weiter verschärft. Auf insgesamt 115.325 vor dem Jugendrichter erledigten Strafverfahren waren gerade noch rund 6.300 durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entscheidung im vereinfachten Verfahren eingeleitet worden, was einem Anteil von ungefähr 5 % entspricht.

IV. Rechtsmittelverfahren

a) Beschränkung des Instanzenzugs und Rechtsmittelverzicht bzw. -rücknahme

Im allgemeinen Strafverfahren gibt es für die Anfechtung von Urteilen des Amtsgerichts einen zweistufigen Rechtsmittelzug. Verurteilte können Berufung einlegen und so eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erreichen. Zudem gibt es die Möglichkeit der Revision, also einer Überprüfung des Urteils ausschließlich in rechtlicher Hinsicht. Revision kann sowohl gegen das erstinstanzliche Urteil als auch gegen das Berufungsurteil eingelegt werden (vgl. § 333 StPO). Gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts (Strafgericht oder Schöffengericht) geht das auch, obwohl gegen diese auch eine Berufung zulässig wäre (Sprungrevision, § 335 StPO). Eine solche Sprungrevision kommt in Betracht, wenn man mit der Tatsachenfeststellung einverstanden ist, das Urteil also nur auf Rechtsfehler hin überprüfen lassen möchte.

Im Jugendstrafverfahren werden diese Überprüfungsrechte beschnitten. Begründet wird dies mit einer zeitlichen Verzögerung durch den zweistufigen Rechtsmittelzug, die die erzieherische Wirkung von Maßnahmen oder von Jugendstrafe wesentlich beeinträchtigen würde. Die Jugendlichen sollen die Vollstreckung noch in Beziehung zu der Tat wahrnehmen. Die Reaktion soll der Tat möglichst „auf dem Fuß folgen“.

Gegen ein Urteil nach dem Jugendstrafrecht (sowohl gegenüber Jugendlichen als auch gegenüber Heranwachsenden, vgl. § 109 II JGG) darf jede anfechtungsberechtigte Person nur ein Rechtsmittel, entweder Berufung oder Revision, einlegen (§ 55 II JGG). Wird Berufung von der bzw. dem angeklagten Jugendlichen, Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen VertreterIn eingelegt, so kann gegen das Berufungsurteil keine dieser Personen mehr Revision einlegen. Sie sind also jeweils an die Entscheidung der bzw. des anderen gebunden und werden als zusammengehörige Gruppe behandelt, § 55 II 2 JGG.

Wird das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder wird auf Rechtsmitteleinlegung verzichtet, soll diese Erklärung nach der Rechtsprechung unwiderruflich und unanfechtbar sein. Dies ist im Jugendstrafverfahren besonders bedenklich, da gerade junge Menschen zu übereilten Entscheidungen neigen können (vgl. *Eisenberg/Kölbl* § 55 Rn. 14). Eine Rücknahme des Rechtsmittels seitens der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen VertreterInnen kann gem. § 55 III JGG nur mit Zustimmung der verurteilten Jugendlichen erfolgen.

b) Beschränkung auf die Anfechtung des Schuldspruches

Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet wurden, kann zudem nur in der Schuldfrage, nicht aber wegen Art und Umfangs angefochten werden (§ 55 I 1 JGG). Eine Anfechtung ist stets auch mit der Begründung zulässig, eine angeordnete Maßnahme sei gesetzeswidrig (z.B. Weisung verstoße gegen Grundrechte). Nach BGHSt 10, 198 ff. und der h.L. (*Streng* § 14 Rn. 582; *Ostendorf/Drenkhahn* JStR Rn. 164) kann das Rechtsmittelgericht eine zulässig (also im Schuldspruch) angefochtene Entscheidung auch aus einem Grunde ändern, der für sich allein die Anfechtung nach § 55 I JGG nicht gerechtfertigt hätte (z.B. mit dem Argument, eine andere Erziehungsmaßnahme sei geeigneter). Dies soll auch bei Aufrechterhaltung des Schuldspruches gelten. Nach anderer Ansicht ist ein solches Vorgehen unzulässig, da der Angeklagte zur Anfechtung des Schuldspruches verleitet würde, auch wenn es eigentlich nur um eine Milderung der Maßnahmen geht (OLG Frankfurt a. M. NJW 1956, 32 m. zust. Anm. *Schnitzerling*). Dieses „Infragestellen“ der Autorität des erstinstanzlichen Gerichts soll der erzieherischen Wirkung des Urteils entgegenstehen.

c) Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot (Verbot der *reformatio in peius*) gilt gem. §§ 331, 358 II StPO i.V.m. § 2 II JGG auch im Jugendstrafverfahren. Haben lediglich die angeklagten Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen VertreterInnen oder zugunsten der angeklagten Person die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt, so darf das darauf ergehende Urteil Art und Höhe der Strafe nicht nachteilig ändern. Grund für die Regelung ist, dass durch den psychischen Druck einer drohenden Verschlechterung die Einle-

gung eines erfolgversprechenden Rechtsmittels unterbleiben könnte. Etwas problematisch ist im Jugendstrafverfahren aber, welche Rechtsfolgen jeweils im Verhältnis zu den anderen als die schwereren anzusehen sind. Regelmäßig wird davon ausgegangen, dass die unbedingte Freiheitsstrafe gefolgt von der Jugendstrafe die schwersten Rechtsfolgen darstellen. Auf der anderen Seite des Spektrums steht die Verwarnung als leichteste Rechtsfolge. Man wird aber stets im Einzelfall prüfen müssen, welche Rechtsfolge nun konkret schwerer wiegt. Insbesondere bei dem Verhältnis einzelner Weisungen und Auflagen ergibt sich die Rangfolge daraus, welche Folge sich für den Betroffenen im konkreten Einzelfall am nachteiligsten auswirkt (zum Ganzen etwa *Eisenberg/Kölbl* § 55 Rn. 31 ff.).

Literaturhinweise

Die besprochene juristische Dogmatik zum Nachlesen und Vertiefen

Streng § 7 (zu den im JGG vorgesehenen Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens)

Streng § 14 (vertiefend zu den Rechtsmitteln im Jugendstrafrecht)

Kritisch zu Häusern des Jugendrechts

Schilling Das Haus des Jugendrechts. Staatliches Bauhaus oder nur doch nur Fassade? Sozial Extra 2022, 200-204

Eisenberg/Kölbel § 37a Rn. 11–18

Zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen

Vertiefend: *Laubenthal* Untersuchungshaft bei Jugendlichen: Rechtliche und tatsächliche Defizite, in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.) Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, S. 440–452.

Eisenberg/Kölbel § 72